

**d. Geplante Datenkommunikation Smart-Meter-Gateway nach § 54 MsbG**

Bestandteil vertraglicher Regelungen, die eine Datenkommunikation durch das oder mit Hilfe des Smart-Meter-Gateways auslösen, muss ein standardisiertes Formblatt sein, in dem kurz, einfach, übersichtlich und verständlich die sich aus dem Vertrag ergebende Datenkommunikation aufgelistet wird. Das Formblatt enthält insbesondere Angaben, wer welche Daten von wem wie oft zu welchem Zweck erhält.

Regelmäßige Datenkommunikation		Häufigkeit	Stromverbrauch in kWh			Einspeisung (eingespeiste elektrische Arbeit in kWh)	Zweck		
Von	An	(täglich/monatlich/jährlich)	bis einschließlich 10.000 kWh/a	über 10.000 kWh/a bis einschließlich 100.000 kWh/a oder nach Ausübung des Wahlrechts durch den LF	über 100.000 kWh/a			Verarbeitete Daten	Tarifanwendungsfall (TAF) (Bezeichnung nach GPKE)
Messstellenbetreiber (MSB)	Lieferant (LF)	monatlich	X				Bilanzierung/Abrechnung (Netznutzung)	Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr  Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Registerstand, den NT-Registerstand sowie den Fehlerregisterstand  Zusätzlich bei Bilanzierungsgrundlage: Registrierende Leistungsmessung (RLM)	TAF 1 (MÜ-D)  TAF 2 (MÜ-E)  TAF 7 (MÜ-B)
MSB	LF	monatlich		X			Abrechnung (Netznutzung)	Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr  Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Registerstand, den NT-Registerstand sowie den Fehlerregisterstand	TAF 1 (MÜ-B)  TAF 2 (MÜ-C)

MSB	LF	taglich		X			Bilanzierung <sup>1</sup>	¼ h-Lastgang in kWh	TAF 7 (MÜ-B/C)
MSB	LF	monatlich			X		Plausibilisierung Lastgang	Gesamtzahlerstand des Zahlers zum Monatsersten 0:00 Uhr	TAF 7 (MÜ-A)
MSB	LF	taglich			X		Bilanzierung/ Abrechnung (Netznutzung)	¼ h-Lastgang in kWh	TAF 7 (MÜ-A)
MSB	LF/Netzbetreiber (NB)	monatlich				X	Plausibilisierung Lastgang	Gesamtzahlerstand des Zahlers zum Monatsersten 0:00 Uhr	TAF 1 (MÜ-F)
MSB	LF/NB	taglich				X	Bilanzierung	¼ h-Lastgang in kWh	TAF 7 (MÜ-F)

Hinweis: Soweit Stromwandler an den Zahlern vorhanden sind, werden Wandlerfaktoren im Zahlerstand oder im Lastgang berucksichtigt.

Nach § 56 MsbG kann der Messstellenbetreiber im Auftrag des Netzbetreibers in folgenden Fallen auch ohne Einwilligung des Betroffenen Netzzustandsdaten erheben:

1. An Anlagen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz und dem Kraft-Warme-Kopplungsgesetz,
2. An steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes und
3. An Zahlpunkten mit einem Jahresstromverbrauch von uber 20.000 kWh.

<sup>1</sup> Hier sind nur die Zwecke angegeben, fur die der Lieferant oder der Messstellenbetreiber die Daten nutzt. Ob der Anschlussnutzer, dessen Daten erhoben werden, die Datensebst fur weitere Zwecke (z. B. Konzessionsabgaben-Einstufung (30kW) nutzt oder nutzen kann ist nicht Gegenstand des Datenblattes).

- Eine solche Erhebung von Netzzustandsdaten im Sinne des § 56 MsbG findet an der fraglichen Messstelle **nicht** statt.
- Eine solche Erhebung von Netzzustandsdaten im Sinne von § 56 MsbG findet an der fraglichen Messstelle im Auftrag des Netzbetreibers zum Zwecke der laufenden Ermittlung des Netzzustands statt.

Nähere Erläuterungen zum Formblatt nach § 54 MsbG sind auf der Homepage des Messstellenbetreibers veröffentlicht unter:

[www.kreuznacherstadtwerke.de](http://www.kreuznacherstadtwerke.de)